

Mandantenrundschreiben am 24.04.2020

Guten Morgen liebe Mandant*Innen!

Die Hilfsmaßnahmen, die in einem nie dagewesenen Umfang bereitgestellt worden sind, greifen: Kurzarbeitergeld, Zuschüsse, Förderdarlehen, Infektionsschutzgesetz....

Wir erleben derzeit allerdings auch alle gemeinsam eine außergewöhnliche Zeit. Unsere Kanzlerin fasste dies in Ihrer gestrigen Regierungserklärung mit den Worten zusammen: *„Die Pandemie ist eine Bewährungsprobe, wie es sie seit dem Zweiten Weltkrieg, seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland nicht gab.“*

Eine Bewährungsprobe, für die es im Vorfeld keine Generalprobe gab und niemand sagen kann, wie sie ausgehen wird. Deswegen erscheint es auch weniger verwunderlich, dass sich Gegebenheiten über Nacht ändern oder ergänzt werden, um sich wieder den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Das, was sich nach unserer letzten Rundmail vom 06.04.2020 geändert hat, bzw., was uns besonders wichtig erscheint, möchten wir Ihnen im Folgenden kurz zusammenfassen:

Kurzarbeitergeld

Jedes Unternehmen, was von einem Arbeitsausfall von mindestens 10% betroffen ist, sollte die ANZEIGE, dass Kurzarbeit zu erwarten ist, stellen. Ob dann letztlich der Fall der Kurzarbeit für Ihre Mitarbeiter*Innen einsetzt, ist davon zunächst unabhängig. Erst wenn der Fall eingetreten ist, wird entsprechend der Dokumentation der Soll/Ist-Arbeitszeiten, der Leistungsbezug beantragt.

Bitte denken Sie daran, wenn es im Monat **APRIL** bereits Zeiten der Kurzarbeit gab, muss der Antrag für den Bewilligungsbescheid **bis spätestens 30.04.2020** gestellt werden.

Formular:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Anleitung per Youtube:

https://www.youtube.com/watch?v=Qz_vWqxzyC4

Merkblatt zum KUG

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug-corona-virus-infos-fuer-unternehmen_ba146368.pdf

Die Spitzen der großen Koalition haben sich auf die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes verständigt. Je nach Bezugsdauer sollen bis zu 80 Prozent des Lohnausfalls ausgeglichen werden, bei Haushalten mit Kindern bis zu 87 Prozent. Details sind noch nicht bekannt.

Wir bitten, um eine zügige Abarbeitung der enormen Anzahl an Leistungsanträge gewährleisten zu können, unsere vorbereiteten Dokumentationen der Arbeitszeit zu nutzen.

https://www.buettner-kollegen.de/corona/Muster%20Dokumentation%20Arbeitszeit%20Mitarbeiter%2004_2020.pdf

Schnellkredit für Unternehmer mit mehr als 10 Mitarbeiter

Die KfW hat einen „Schnellkredit 2020“ geschaffen, der für notwendige Investitionen und Betriebsmittel verwendet werden kann. Dieses Darlehen beinhaltet die Möglichkeit einer 2-jährigen Tilgungsaussetzung und wird für alle Risikoklassen mit einem Zinssatz von 3% ausgegeben. Der Antrag ist bei Ihrer Hausbank zu stellen. Anders als bei dem KfW-Sonderprogramm 2020 mit vorgeschalteter Prüfung durch die Hausbank des Unternehmens sieht das neue Schnellkredit-Programm 2020 allerdings keine Zukunftsprognose vor, sondern ermöglicht eine Kreditvergabe rein anhand vergangenheitsbezogener Daten.

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/Foerderprodukte/KfW-Schnellkredit-\(078\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/Foerderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/)

Zuschüsse

Die Bundesregierung stellt für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie für Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe bis zu 50 Mrd. € steuerbare Zuschüsse als einmalige Soforthilfen zur Verfügung. In der Regel sind nur betrieblicher Sach- und Finanzaufwand wie z.B. Mieten und Pachten, Zins- und Tilgungsraten für Kredite, Leasingraten, Aufwendungen für Steuerberatung sowie offene Warenrechnungen förderfähig.

Nicht förderfähig sind Personalkosten und z.B. Sozialversicherungsbeiträge, Kosten für eine private Krankenversicherung und/oder Altersvorsorge. Investitionen oder Reparaturen sind nur förderfähig, wenn sie zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs dringend notwendig sind. Die Soforthilfe des Bundes ist für drei Monate ausgerichtet und kann bis zum 31.05.2020 beantragt werden.

<https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Corona-Soforthilfe-2020>

Es werden gewährt:

- Bis 9.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente),
- Bis 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente).

Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Voraussetzung sind wirtschaftliche Schwierigkeiten bzw. ein Liquiditätsengpass in Folge der Corona-Krise. Für den Liquiditätsengpass ist erforderlich, dass die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem laufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen. Soweit ersichtlich, ist es nicht erforderlich, dass ein Kontokorrentkredit ausgeschöpft ist. Das Unternehmen darf vor Eintritt der Corona-Krise nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein.

Ausgeführt wird dieses Programm über die Länder, die zudem oft auch eigene Hilfsprogramme aufgelegt haben. Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist grundsätzlich möglich. Eine

Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens- oder Körperschaftsteuer 2020 wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt. Das Bundes-Programm ergänzt die Programme der Länder. Die Anträge werden deswegen aus einer Hand in den Bundesländern bearbeitet.

Unterstützung von „Solo-Selbständigen“

Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, können nach § 56 IfSG bei der zuständigen Behörde einen „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ beantragen.

Bei Selbstständigen berechnet sich der Verdienstausschlag pro Monat nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)). Nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ist der ermittelte Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit maßgeblich. Als Nachweis dient der letzte Einkommensteuerbescheid. Darüber hinaus können Aufwendungen für die private soziale Sicherung geltend gemacht werden.

Außerdem sollten Solo-Selbstständige die Beantragung von ALG I (wenn ggf. eine freiwillige Arbeitslosenversicherung besteht) bzw. Leistungen nach dem ALG II („Hartz IV“) in Betracht ziehen.

Das „Sozialschutz-Paket“ (BGBl. I 2020, S. 575 ff.) sieht für Bewilligungszeiträume vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 (ggf. auch noch bis 31. Dezember 2020 per Verordnung verlängerbar) verschiedene kurzfristige Erleichterungen vor, um im Falle des ALG II schnell und unbürokratisch den Lebensunterhalt zu sichern, wenn keine vorrangigen Hilfen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund des Corona-Virus greifen. Im Einzelnen sind derzeit vorgesehen:

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen beim ALG II
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen und
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung.

In der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Solo-Selbstständige sollten im Falle von finanziellen Schwierigkeiten auch die Beitragsermäßigung und unter Umständen auch die weiteren Maßnahmen wie Stundung etc. in Betracht ziehen. In der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtige Selbstständige sollten sich im Falle von Schwierigkeiten bei der Beitragszahlung mit dem zuständigen Rentenversicherungsträger in Verbindung setzen, um sich über die Aussetzung von Beitragszahlungen abzustimmen.

Stundungsmöglichkeiten Steuerzahlungen

Um die Unternehmen, die durch die Corona-Krise unmittelbar in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, zu entlasten, haben sich das BMF und die Länderfinanzbehörden auf folgende Maßnahmen geeinigt (BMF-Schreiben vom 19. März 2020 und gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020):

Mandantenrundschreiben am 24.04.2020

- **zinslose Stundung von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020** unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Die entstandenen Schäden müssen nicht zwingend im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden. Anträge auf Stundungen der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern müssen besonders begründet werden.
- Stundungen der Gewerbesteuer müssen die Unternehmen bei den zuständigen Gemeinden beantragen (Ausnahme: Stadtstaaten). Diese unterliegen jedoch nicht den Weisungen der Landesfinanzbehörden.
- Stundung von Lohnsteuer ist grundsätzlich nicht möglich. Fristverlängerungen bei der Lohnsteueranmeldung sind im Einzelfall möglich, wenn der Arbeitgeber oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln
- **Herabsetzung von Vorauszahlungen für Einkommen- und Körperschaftsteuer und des Gewerbesteuer-Messbetrages** für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Die entstandenen Schäden müssen nicht zwingend im Einzelnen wertmäßig nachgewiesen werden. Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.
- Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen wie etwa Kontopfändungen bis zum 31. Dezember 2020, solange der Steuerschuldner von den Auswirkungen des Corona-Virus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist.

Bitte sprechen Sie aktiv uns an, soweit Sie von den o.g. Möglichkeiten Gebrauch machen möchten.

Wir alle sind sehr beeindruckt, wie Sie, unsere Mandant*Innen, in dieser wirtschaftlich und emotional schwierigen Situation mit Ruhe und Besonnenheit Ihren Alltag meistern. Auch wir möchten unseren Beitrag dazu leisten und werden weiterhin, wenn auch mit eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten, für Sie und Ihre Fragen da sein.

Bleiben Sie gesund!

Mit den besten Grüßen für ein erholsames Wochenende verbleiben wir

mit vielen Grüßen Ihr Team von Büttner & Kollegen

Katrin Büttner
Steuerberaterin